

## **Protokoll Thementisch vom 24.04.2017 „Pflegestärkungsgesetz I-III“**

Herr Holzmann begrüßte die Anwesenden zum Thema Pflegestärkungsgesetz I-III (PSG I-III). Er stellte in grober Übersicht die neuen Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes vor und begrüßte Frau Jana Bircken vom Pflegestützpunkt Marzahn, die sich bereiterklärt hatte, die Eckpunkte der neuen Regelungen des PSG I-III zu erläutern. Herr Holzmann dankte auch Frau Besuch die sich bereiterklärt hatte ihre Erfahrungen aus der Praxis als Betroffene einzubringen. Herr Holzmann verwies auf das Handout, in dem auf zahlreiche Dokumente zu dieser Thematik hingewiesen wird. Besonders auf der Seite der [www.pflegestuetzpunkte.de](http://www.pflegestuetzpunkte.de) kann man zahlreiche Dokumente zum Thema einsehen und downloaden.

Frau Bircken stellt sich kurz vor und berichtete über die Aufgaben der Pflegeberatung die unabhängig und kostenfrei angeboten wird. In Marzahn-Hellersdorf gibt es drei Pflegestützpunkte. Im Bezirk haben wir auch eine Sachverständige Mitarbeiterin, die sich speziell mit der Pflege von Kindern beschäftigt. Die Pflegestützpunkte werden vom Berliner Senat und den Pflegekassen unterstützt.

Frau Bircken begann ihre Ausführungen mit dem Hinweis, dass die neuen Regeln des PSG I-III sehr umfangreich sind. Um befriedigende Ergebnisse in Vorbereitung einer Begutachtung zu erreichen, ist immer zu empfehlen, sich professionelle und unabhängige Hilfe z.B. vom Pflegestützpunkt zu holen. Wichtig bei der Vorbereitung, ist die Ermittlung der individuellen Rahmenbedingungen zur Pflege, damit bei der Begutachtung auch die richtigen Entscheidungen getroffen werden können. Auch erfahrene Menschen, die sich seit Jahren mit der Pflege beschäftigen, müssen sich erst mit den Einzelheiten auseinandersetzen und Erfahrungen sammeln. Das PSG I-III untersetzt das SGB mit seinen Büchern IX, XI, und XII.

In der täglichen Arbeit bei der Pflegeberatung wird immer wieder festgestellt, dass es große Unkenntnis über die tatsächlichen Leistungen der Pflegekassen gibt. Die Fragen der Begutachtung hat Frau Bircken aus ihren Darlegungen herausgenommen, da die Begutachtung eine separate Veranstaltung ausfüllen würde.

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit ist ab 01.01.2017 erweitert worden. Neben den körperlichen Einschränkungen werden nun erstmals die kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen in die Begutachtung mit einbezogen, wofür es zwei eigene Module gibt. Allein für kognitive und psychische Beeinträchtigungen kann man heute einen Pflegegrad beantragen.

Die 3 Pflegestufen wurden durch 5 Pflegegrade ersetzt. Bei den Pflegegraden werden die Defizite der beeinträchtigten Menschen ermittelt. Die Begutachtung wird in 6 Modulen durchgeführt.

- Modul 1: Mobilität
- Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Modul 4: Selbstversorgung
- Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingte Anforderungen und Belastungen
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Für alle Pflegegrade wird ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € gezahlt. Bei festgestellter Pflegebedürftigkeit bis 31.12.2016 gibt es einen rückwirkenden Anspruch für 2016 & 2015 für die 125,00 €. Der Einsatz der Leistungen ist bis 31.12.2018 möglich. Individuelle Budgets bei der Pflegekasse erfragen! Nicht genutzter Anspruch kann bis 30.06. des Folgejahres in Anspruch genommen. Der Entlastungsbetrag kann angespart werden um ihn dann individuell einzusetzen. Dafür muss aber eine Pflegeberatung in Anspruch genommen werden.

Pflegegeld für die häusliche Pflege wird erst ab dem Pflegegrad 2 gezahlt. Er liegt zw. 316,00 bis 901,00 € im Pflegegrad 5. Es werden Pflegesachleistungen gewährt. Diese Pflegesachleistungen können bis zu 40% bei Nichtnutzung für andere anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (z.B. für Betreuung) verwendet werden. (Umwandlungsanspruch) Eine Übertragung der Pflegeleistung ist für einen späteren Zeitpunkt möglich. Auch hier individuelle Beratung z.B. im Kompetenzzentrum Pflege zu nutzen.

Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen wurden wie folgt systematisiert.

- *Betreuungsangebote* durch ehrenamtliche Helfer/-innen, die im Häuslichen Bereich oder in Gruppen die Betreuung leisten. Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung.
- *Entlastung pflegender Angehöriger und Zugehöriger* werden Entlastungen oben genannte Personen angeboten. D.h. stundenweise Pflegebegleitung und feste Ansprechpersonen im Notfall. Die Entlastung kann auch über die Pflegedienste in Anspruch genommen werden. Dabei sind aber die höheren Stundensätze der Pflegedienste beachtet werden.
- *Entlastung im Alltag*. Angebote zur Unterstützung bei der Bewältigung von Anforderungen des Alltags im Haushalt oder bei der Organisation benötigter Hilfeleistungen. Das gilt für stundenweise Alltagsbegleitung in häuslicher Umgebung und für Haushaltsnahe Dienstleistungen mit Bezug zur Pflege. Hier sind alle denkbaren Leistungen bis hin z.B. einen PC Kurs möglich.

Im Bereich der Tagespflege wird Pflegegeld erst ab Pflegegrad 2 gewährt. Die Leistungen der Tagespflege werden dabei für die Kosten der Pflege und Betreuung durch eine Tagespflege eingesetzt. Die Tagespflege rechnet direkt mit der Kasse ab. Die Tagespflege berechnet zusätzlich täglich Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition. Diese Kosten werden privat in Rechnung gestellt. Diese Kosten können nachträglich im Rahmen des Entlastungsbetrags nach §45b (125,00 € monatlich) rückerstattet werden. Für die Tagespflege ist es erforderlich, dass der zu Pflegenden weitgehend mobil ist, um z.B. auch die Toilette selbstständig nutzen zu können.

Im Bereich der Kurzzeit und Verhinderungspflege haben Menschen mit einem Pflegegrad 2 bis 5 Anspruch auf Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege. Dabei ist die Kurzzeitpflege nur stationär und die Verhinderungspflege kann stationär, ambulant und privat durchgeführt werden. Pflegeleistungen können kombiniert werden. So können 100% der Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege und 50% der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege genutzt werden. Die stundenweise Inanspruchnahme ist bei der Kurzzeit und Verhinderungspflege auch möglich. Kombinationsleistungen müssen aus dem Pflegegutachten hervorgehen oder müssen bei der Pflegekasse beantragt werden. Wer Verhinderungspflege nicht nutzt, kann das gesamte Budget mit in die Kurzzeitpflege übertragen. Pflegeleistungen können nicht bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus gewährt werden. Das stellt seit langem ein Problem dar, besonders bei Menschen mit Assistenzleistungen. Hier funktioniert nur, dass eine private Betreuung parallel zum stationären Aufenthalt organisiert wird. Es ist bisher ein ungelös-

tes Problem wenn zu pflegende Personen und besonders mit Assistenz stationär im Krankenhaus aufgenommen sind. Hier muss mit der Pflegeleitung im Krankenhaus über die erforderlichen individuellen Pflegeleistungen beraten werden.

Zu den Hilfsmitteln und Rehabilitationsleistungen. Zum Verbrauch bestimmter Hilfsmittel können in Höhe von 40,00 € bezogen werden. Die Notwendigkeit von Hilfsmitteln soll im Gutachten festgestellt und mit Einwilligung der Klienten verbindlich werden. Der Anspruch auf eine Reha Maßnahme kann im Gutachten festgestellt werden, woraus dann die Pflegekasse diese Leistungen erbringen muss. Hilfsmittel sollten nicht mit festen Verträgen vereinbart werden, sondern nur bei tatsächlichem Bedarf bestellen. Anderenfalls hat man schnell eine Überversorgung mit Hilfsmitteln, weil private Anbieter eher ein geschäftliches Interesse haben möglichst viel zu verkaufen.

Im Bereich der Wohnraumanpassung können 4.000,00 € für je Maßnahme für Hilfsmittel und bauliche Veränderungen bereits ab Pflegegrad 1 gewährt werden. Mehrere Maßnahmen sind möglich, wenn sie im Pflegegutachten festgestellt wurden. Dazu gehören das Entfernen von Türschwellen, der behinderten gerechte Umbau von Bad und Küche, die Tür- und Balkonschwellenentfernung sowie Umzugskosten in barrierearme und behindertengerechte Wohnung gewährt werden.

Herr Holzmann dankte Frau Bircken für ihre Ausführungen. Anschließend wurde eine angeregte Diskussion zu einzelnen Erfahrungen geführt. Besonders Frau Besuch berichtete als Betroffene über ihre jahrelangen Erfahrungen in der Pflege.

Frau Besuch stellte die Frage, wie es mit der Weiterführung von Rentenzahlungen für pflegende Angehörige während der Pflege ist. Hier gibt es noch eine Reihe von Problemen, die die Politik lösen muss, damit pflegende Angehörige durch die Pflege nicht benachteiligt werden.

Herr Holzmann fügte dazu die Information ein, dass die Rentenversicherung für dieses Problem eine Beratung samt entsprechender Broschüre anbietet. In den Infoblättern der Pflegestützpunkte sind ebenfalls Infoblätter enthalten die die soziale Absicherung behandeln.

Herr Fischer stellt die Frage, wie die Möglichkeiten der Wohnraumanpassung in den Wohnformen des betreuten Wohnens für psychisch erkrankte Personen sind. Auch hier gelten die üblichen Regelungen des Pflegegesetzes. Alterseinschränkungen gibt es für diese Personengruppen, genau wie bei allen anderen zu pflegenden Personen nicht. Die Umbaumaßnahmen sind aber immer mit dem jeweiligen Vermieter bzw. der Träger der Räume abzustimmen und sich genehmigen zu lassen. Leider gibt es bei Umbaumaßnahmen immer wieder Forderungen von Vermietern, diese Maßnahmen später wieder zurückbauen zu lassen. Hier ist noch viel Gesprächsbedarf zu einzelnen offenen Fragen.

Frau Schmidek brachte ihre Genugtuung zum Ausdruck, dass die neuen Regeln des PSG auch kognitive und psychische Störungen umfassen. Sie schilderte ihr Problem, dass sie als alleinlebende Behinderte nicht in jedem Fall ihre Wohnung allein verlassen kann. Sie machte auf ein Problem aufmerksam, dass nicht in jedem Fall das Aufenthaltsrecht von Behinderten Menschen gewährt wird. Frau Bircken gab zu bedenken, dass es auch immer vom Einzelfall abhängt, ob und wie der betroffene überhaupt in der Lage ist sein Leben allein zu gestalten. Hier werden die Probleme der Assistenz sichtbar. Frau Besuch ist der Meinung, dass das ganze System der Assistenz gescheitert ist. Hier gibt es noch viel Handlungsbedarf. Die Betroffenen und die Pflegekassen müssen sich nochmal zusammensetzen, damit die Fragen

der Assistenz zur Zufriedenheit gelöst werden können. Am Ende stand die Frage, dass sich jeder rechtzeitig um eine Betreuung in Form einer Betreuungsvereinbarung kümmern sollte, damit man nicht gerichtlich einen Betreuer bestellt bekommt, wenn der zu Pflegende zeitweilig handlungsunfähig ist.

Herr Holzmann machte darauf aufmerksam, dass diese Frage bereits den nächsten geplanten Thematisches zum Thema Patientenverfügung berührt.

Frau Schmidek stellte die Frage, ist es wirklich so, dass die Wahl ambulant vor stationärer Unterbringung immer noch gilt. Der Grundsatz, dass die ambulante Unterbringung nicht unverhältnismäßig mehr kosten darf ist im Bundesteilhabegesetz festgeschrieben. Die Kostenfrage ist ein wesentlicher Entscheidungsgrund für die Unterbringung. Leider wird dabei oft über den Willen des Betroffenen entschieden.

Im Verlauf der Diskussion kam zum Ausdruck, dass es leider viele Regeln im Bundesteilhabegesetz gibt, die nicht den Forderungen der UN Behindertenkonvention entsprechen. Hier wurde zu Gunsten der finanziell schlecht ausgestatteten Kassen und nicht im Interesse der Betroffenen entschieden.

Im Weiteren wurden Fragen der Eingliederungshilfe besprochen. Eingliederungshilfe wird ab dem 18. Lebensjahr in vielfältiger Form gewährt. Dabei wurde der Begriff Pooling von Frau Schmidek ins Spiel gebracht. Sie befürchtet, durch das Pooling Nachteile zu bekommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Pooling ja bereits gängige Praxis ist, in dem Gruppenunternehmungen durchgeführt werden. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe wird durch das Sozialamt geprüft. Mit dem neuen PSG ist es schwieriger geworden die Anspruchsberechtigung zu ermitteln und auch zu erhalten. Hier müssen in jedem Fall die individuellen Bedingungen geprüft werden um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Herr Holzmann fügte dazu ein, dass es zu vielen Dingen noch Gesprächsbedarf gibt. Deshalb müssen alle Akteure an einen Tisch, um die bestmöglichen Bedingungen für die Betroffenen zu erreichen.

Herr Holzmann danke allen Anwesenden besonders aber Frau Bircken und Frau Besuch, für ihre konstruktiven Beiträge. Für die Zukunft haben alle Beteiligten noch viel Arbeit vor sich. Es gibt viele offene Fragen, die für die beeinträchtigten Menschen zu besprechen sind. Es hat sich gezeigt, dass die Thementische ein wichtiges Forum sind Probleme zu benennen und nach Lösungen für die Betroffenen zu suchen.

Zum Abschluss lud Herr Holzmann die Anwesenden noch zu Kaffee und Kuchen ein.